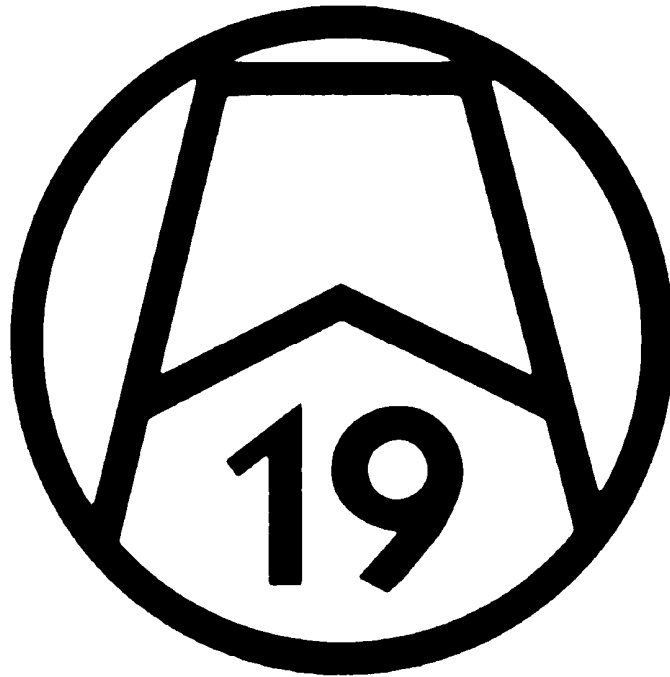


# Satzung



**TuS Altenessen 1919 e.V**

Essen, im November 1997

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der am 20.06.1919 in Essen gegründete Verein führt den Namen TURN- und SPORTVEREINIGUNG Altenessen 1919 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Essen
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgereicht Essen unter der Nr. VR 1720 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zur Erledigung dieser Ziele hat der Verein folgende Aufgaben:
  - a. Sicherung der Zusammenarbeit aller seiner Abteilungen
  - b. Durchführung von regelmäßigen Turn-, Spiel-, Wasser- und Wintersportübungen.
  - c. Anschaffung und Erhaltung von durch Absatz b bedingten Geräten, Lokalitäten, Plätzen u.s.w
  - d. Durchführung gemeinsamer Sportveranstaltungen und Wanderungen
  - e. Verwendung von Überschüssen aus Vereinsveranstaltungen aller Art nur zu sportlichen Zwecken

## **§ 3**

### **Mitgliederschaft**

1. Der Verein umfasst folgende Mitglieder:
  - a. Mitglieder bis 18 Jahre
  - b. erwachsene Mitglieder ab 18 Jahre
  - c. fördernde/passive Mitglieder
  - d. Ehrenmitglieder
  - e. außerordentliche Mitglieder
2. Rechts- und Ordnungsmaßnahmen  
Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder folgende Rechts- und Ordnungsmaßnahmen wegen Schädigung des Ansehens des Vereins und bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein einleiten:
  - Verwarnung, Verweis, Ermahnung
  - Verminderung besonderer Befugnisse (z.B. Tätigkeitsverbot)
  - Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
  - Ausweisung (Hausverbot) oder
  - Ausschließung aus dem Verein

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden, der Angabe von Gründen bedarf es nicht.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch Austritt des Mitglieds
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Kündigungen der Mitgliedschaft können nur mit Wirkung zum 31. Dezember des laufenden Jahres mitgeteilt werden. Die Kündigung muss spätestens vier Wochen vorher eingegangen sein.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnungen den Mitgliederbeitrag –ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage- nicht bezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

## **§ 6**

### **Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliederbeitrag. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Beitragszahlungen sind spätestens zum 31. März für das 1.Halbjahr und spätestens zum 30.September für das 2.Halbjahr zu entrichten.
2. Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

## **§ 8**

## **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Abgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt per Post.
3. Jedem Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge und Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer einreichen. Über die Zulässigkeit von nicht vorher eingereichten Anträgen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschluss übertragen werden.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Entscheidung über Satzungsänderungen sind mit der Zweidrittelmehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  1. Feststellung des Stimmrechts
  2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  3. Feststellung der Jahresabrechnung
  4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  5. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  6. Entlastung des Vorstandes
  7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

8. Wahl des Vorstandes
9. Bestätigung des Jugendvorstandes
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Beschlussfassung über Ordnungen, deren Änderungen und Anträge

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  1. dem/der Vorsitzenden
  2. dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem/der Schatzmeister/in
  4. dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
  5. dem/der Geschäftsführer/in
  6. dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
  7. dem/der Sozialwart/in
  8. der Frauenwartin
  9. dem/der Jugendwart/in
  10. dem/der stellvertretenden Jugendwart/in
  11. dem/der technischen Leiter/in
  12. den Ableitungsleitern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist:
  - a. der 1. Vorsitzende
  - b. der 2. Vorsitzende
  - c. der Schatzmeister
  - d. der Geschäftsführer

Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Es werden gewählt in den ungeraden Jahren: der 1. Vorsitzende, der 2. Schatzmeister, der 1. Geschäftsführer. In den geraden Jahren: der 2. Vorsitzende, der 1. Schatzmeister, der 2. Geschäftsführer. Alles anderen werden im 2-Jahresturnus gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
4. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

## **§ 12**

### **Jugend des Vereins**

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

### **§ 13**

#### **Kassenprüfung**

Die ordnungsmäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird jedes Jahr durch zwei der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/inne geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

### **§ 14**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfallen seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die AWO Essen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.
3. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.